

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

25. Ausgabe vom 28. Juni 2006

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses
- ▼ Sitzung des Sozialausschusses
- ▼ Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
- ▼ Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Rentenversicherung
- ▼ Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für das Haushaltsjahr 2006
- ▼ Bekanntmachung der Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee zum Erlass der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21. Juni 2006

◆ Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am **Donnerstag, 6. Juli 2006 um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



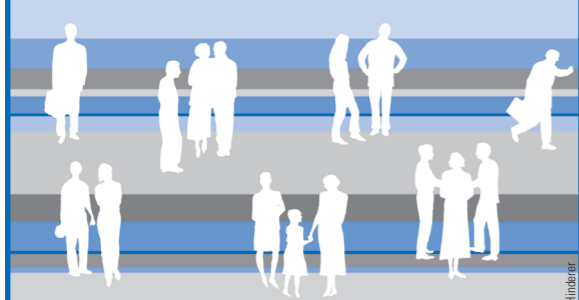
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Aufstellung der Jahresrechnung 2005 des Landkreises Starnberg; Verweisung an den Kreisrechnungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
3. Zweckverband „Staatliche Würmtal-Realschule“ in Gauting; Beitritt und Satzung; Bestellung der Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung
4. Berichte des Fachbereiches für Jugend und Sport
5. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); 12. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Seestraße III“; Gemarkung Hechendorf, Gemeinde Seefeld
6. Neubesetzung der Ausschüsse und Fraktionsvorsitz; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.06.2006
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Sozialausschusses

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses findet am **Mittwoch, dem 12.07.2006, um 14.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Zimmer-Nr. 200 im 1. Obergeschoss**, statt.

– Tagesordnung –

1. Heizungshilfen 2006 in der Sozialhilfe – SGB XII – und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II –
2. Sozialbericht 2006
3. Bedarfsfeststellung gem. Art. 3 AGPflegeVG
4. Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg und Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten
5. Verschiedenes

◆ Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses

Die nächste Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Landkreises Starnberg beginnt mit einer vorgeschalteten Ortsbesichtigung zu TOP 2 der öffentlichen Sitzung am **Mittwoch, 5. Juli 2006 um 13 Uhr in Hechendorf, Treffpunkt: Bahnhof Hechendorf**. Die anschließende Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses findet **um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Verkehrskonzept für den Landkreis Starnberg; Bericht zum Verfahrensstand
2. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); 12. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Seestraße III“; Gemarkung Hechendorf, Gemeinde Seefeld
3. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

◆ Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Rentenversicherung

Die nächsten gemeinsamen Sprechstage, den die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhalten, finden jeweils am **Dienstag, dem 04.07., 18.07., 01.08. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111** statt. Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten. Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost

◆ Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Art. 23, 27 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl.S 218 ber. S 314) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.849.600 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.478.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Herrsching, 19.6.2006

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost – W. Gum, Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost in Herrsching, Mitterweg 1, zur Einsicht bereit.

◆ Bekanntmachung der Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee zum Erlass der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21. Juni 2006

Die Gemeinde Andechs, vertreten durch den 1. Bürgermeister Karl Roth und die Gemeinde Herrsching, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Christine Hollacher und die Gemeinde Inning, vertreten durch den 1. Bürgermeister Georg Glas und die Gemeinde Pähl, vertreten durch den 1. Bürgermeister Rainer Kugler und die Gemeinde Seefeld, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfram Gum und die Gemeinde Wielenbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Korbinian Steigenberger und die Gemeinde Wörthsee, vertreten durch den 1. Bürgermeister Peter Flach vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeinderäte in der Reihenfolge der genannten Gemeinden vom 9.5.2006, 22.5.2006, 9.5.2006, 4.5.2006, 9.5.2006, 23.5.2006 und 31.5.2006 gemäß Art. 49 Abs.3 Satz 2 KommZG die Umwandlung des „Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost“ in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“. Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ergeht folgende

UNTERNEHMENSATZUNG

§ 1

Name, Träger des Unternehmens, Sitz, räumlicher Wirkungskreis, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ mit dem Zusatz „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (Die Kurzbezeichnung lautet AWA-Ammersee).
- (2) Die „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“ sind ein selbstständiges Unternehmen. Träger des Unternehmens sind die

Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee. Die Rechtsform ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen.

- (3) Träger der „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“ können gemäß Art. 49 Abs.1 S.1 KommZG nur Gebietskörperschaften sein (es ist somit ausgeschlossen, dass sich natürliche und juristische Personen des Privatrechts an diesem gKU beteiligen).
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Herrsching a.A..
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee.
- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000,— €. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage die Gemeinde Andechs 13.000,— €, die Gemeinde Herrsching 27.700,— €, die Gemeinde Inning 11.600,— €, die Gemeinde Pähl 6.700,— €, die Gemeinde Seefeld 19.700,— €, die Gemeinde Wielenbach 8.600,— €, die Gemeinde Wörthsee 12.700,— €.
- (7) Das Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
 - a) die Beseitigung des Schmutzwassers in den Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee, ausgenommen die räumlich getrennten und nichtkanalisierten Außenbereiche, sowie ausgeklammert die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach der Gemeinde Wielenbach, die über eigenständige Abwasseranlagen verfügen;
 - b) das Betreiben, Unterhalten und erforderlichenfalls Erweitern der gemeinsamen Kläranlage Ammersee in Eching auf der Grundlage der Zweckvereinbarung mit dem an der Anlage beteiligten Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West;
 - c) anstelle der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld und Wörthsee die Abwicklung der nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bay Abw. AG zu zahlenden und auf die Kleineinleiter abzuwälzenden Abwasserabgabe durchzuführen (die gesetzlichen Vorgaben in diesem Zusammenhang für Körperschaften des öffentlichen Rechts werden als auch für gemeinsame Kommunalunternehmen als anwendbar betrachtet);
 - d) die Übernahme von Betriebsführungen für Kommunen und Zweckverbände, soweit es sich hierbei um Belange der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung handelt;
 - e) im Umfang der vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost bislang durchgeführten und von Gemeinden entsprechend einem dafür jeweils zu erarbeitenden Entwässerungskonzept und auf der Grundlage abzuschließender Zweckvereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden neu hinzukommende Beseitigung von Niederschlagswasser;
 - f) soweit von einer oder mehreren Gemeinden die Versorgung mit Trinkwasser auf das gKU übertragen wird, die Versorgung der Gemeinden mit Trinkwasser, ausgenommen die bisher gemeindlicherseits nicht bedienten Außenbereiche auf der Grundlage abzuschließender Zweckvereinbarungen mit den jeweils betreffenden Gemeinden.
- (2) Die Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee gestatten dem Kommunalunternehmen für die Durchführung seiner Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials, der Feststel-

Fortsetzung nächste Seite >>>



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.

lungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen.

- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee für den Geltungsbereich des bisherigen Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost
- Satzungen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzungen -EWS-)
 - Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS) zu den Entwässerungssatzungen (EWS)
 - Satzungen für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
 - Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
 - Entschädigungssatzungen und bei Zustandekommen von Zweckvereinbarungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. e und f:
 - erforderliche Satzungen für öffentliche Wasserversorgungs- und Niederschlagswasserentsorgungseinrichtungen zu erlassen.
- (4) Dem Kommunalunternehmen wird das Recht übertragen, die von ihm erlassenen Satzungen zu vollziehen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind: der Vorstand (§ 4) der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen; er ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Desweiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere über den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,— € nicht überschreitet.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für Personalentscheidungen von Beschäftigten und Beamten bis Entgeltgruppe 9 bzw. Besoldungsgruppe A9.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den fünf übrigen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt wird.
- (5) Für die Mitglieder gilt folgende Stimmverteilung:
Das Mitglied der Gemeinde Andechs hat 1,3 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Herrsching hat 2,1 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Inning hat 1,3 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Pähl hat 1,0 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Seefeld hat 1,7 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Wielenbach hat 1,3 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Wörthsee hat 1,3 Stimmen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belegvorlage verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),

2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands, sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 3. Personalentscheidungen soweit nicht der Vorstand nach § 4 Abs. 8 zuständig ist,
 4. die Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, sowie Entlastung des Vorstands,
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinden,
 9. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,— € überschreitet,
 10. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 12. Mitgliedschaften des Kommunalunternehmens,
 13. die Auflösung des Unternehmens.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über
1. die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens,
 2. den Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft,
 3. die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
 4. die Verschmelzung und die Auflösung des Unternehmens
- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder – bei Verhinderung des Vorsitzenden – vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat

in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter für Zeiten seiner Abwesenheit mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Wirtschaftsplan ist nach den Vorgaben der §§ 16 ff KUV zu erstellen.
- (2) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 238 ff HGB Rechnung.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 316 ff HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr (1.7.2006 bis 31.12.2006).

§ 11

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1.7.2006. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft, die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 22.09.1992 (in der Fassung vom 29.12.2003) außer Kraft.

Andechs, 21. Juni 2006

Gemeinde Andechs – Karl Roth, 1. Bürgermeister

Herrsching, 21. Juni 2006
Gemeinde Herrsching – Christine Hollacher, 1. Bürgermeisterin

Inning, 21. Juni 2006
Gemeinde Inning – Georg Glas, 1. Bürgermeister

Pähl, 21. Juni 2006
Gemeinde Pähl – Rainer Kugler, 1. Bürgermeister

Seefeld, 21. Juni 2006
Gemeinde Seefeld – Wolfram Gum, 1. Bürgermeister

Wielenbach, 21. Juni 2006
Gemeinde Wielenbach – Korbinian Steigenberger, 1. Bürgermeister

Wörthsee, 21. Juni 2006
Gemeinde Wörthsee – Peter Flach, 1. Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 6. Juli 2006
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

